

04. 01. 93

In – Fz

10 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften
über die Durchführung des Artikels 11**

des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

A. Zielsetzung

Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften regelt die Übertragung von Versorgungsanwartschaften

- zum einen bei dem Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienst bei den Europäischen Gemeinschaften, um in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung einzutreten
- zum anderen bei dem Ausscheiden aus dem Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen, um in den Dienst der Europäischen Gemeinschaften einzutreten.

Die Durchführung dieser Vorschrift erfordert den Abschluß eines Abkommens, um die Modalitäten der Übertragung der Versorgungsanwartschaften zu regeln.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften zugestimmt werden, das die für die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Regelungen enthält, soweit es die Übertragung vom Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung oder umgekehrt betrifft und somit der Regelungskompetenz des Bundes unterliegt.

Fristablauf: 15. 02. 93

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Ausführung des Gesetzes sind von der Anzahl der Anträge auf Übertragung von Versorgungsanwartschaften abhängig. Da die Übertragung sowohl vom Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften auf die nationale gesetzliche Rentenversicherung als auch von der nationalen gesetzlichen Rentenversicherung auf die Europäischen Gemeinschaften möglich ist, wird die Ausführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich kostenneutral sein.

Da die Versicherungsträger daher nicht zusätzliche Kosten durch Beitragserhöhungen ausgleichen müssen, sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

04. 01. 93

In – Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften
über die Durchführung des Artikels 11
des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) – 689 00 – Be 31/93

Bonn, den 4. Januar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 15. 02. 93

8/93

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Europäischen Gemeinschaften
über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 9. Oktober 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz erfordert die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes, da das Abkommen in Artikel 5 Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthält.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Kosten für die Ausführung des Gesetzes sind von der Anzahl der Anträge auf Übertragung von Versorgungsanswartschaften abhängig. Da diese Übertragung sowohl vom Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften auf die nationale gesetzliche Rentenversicherung als auch umgekehrt möglich ist, wird die Ausführung des Gesetzes für die Versicherungsträger voraussichtlich kostenneutral sein. Da das Abkommen daher nicht zu einer Beitragserhöhung führen wird, sind insofern auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Europäischen Gemeinschaften

von dem Wunsch geleitet, die in Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthaltene Grundregelung so durchzuführen, daß die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den Rechten der Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaften auf dem Gebiete der Rentenversicherung Rechnung zu tragen – sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(Durchführung des Artikels 11 Abs. 1
des Anhangs VIII des Statuts der Beamten
der Europäischen Gemeinschaften)

(1) Ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, der aus den Diensten der Gemeinschaften ausscheidet, ist berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei den Europäischen Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen zu lassen. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag des Beamten oder Bediensteten auf Zeit. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens bei der Verwaltung der Gemeinschaften zu stellen. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die Verwaltung unterrichtet hiervon die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn der Gegenwert bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gutgeschrieben ist.

(2) Der versicherungsmathematische Gegenwert wird von der Dienststelle der Gemeinschaften, der der ausscheidende Beamte oder Bedienstete auf Zeit angehört, gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen errechnet. Ist der so errechnete Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts geringer als derjenige eines Abgangsgelds, der dem Beamten oder Bediensteten auf Zeit gezahlt werden könnte, ist der höhere Betrag von den Gemeinschaften zu übertragen.

(3) Mit der Übertragung gilt der Beamte oder Bedienstete auf Zeit für die Zeit seiner Beschäftigung bei den Gemeinschaften als in der Rentenversicherung der Angestellten versichert. Der Eintritt des Leistungsfalls in der deutschen Rentenversicherung steht der Durchführung der Übertragung nicht entgegen.

(4) Für die Fälle einer Rückübertragung lebt das Versicherungsverhältnis wieder auf; hierfür ist die ursprüngliche Übertragungssumme zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Übertragung aus der Rentenversicherung aus dem von den Gemeinschaften überwiesenen Betrag zugrunde zu legen.

(5) Für die Bemessung der für die Zeit der Beschäftigung bei den Gemeinschaften zu zahlenden Beiträge ist das dort erzielte

tatsächliche Arbeitsentgelt bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Die Höhe der Beiträge ist nach den im Zeitpunkt der Übertragung gültigen Vorschriften über die Berechnung von Nachversicherungsbeiträgen festzustellen. Die Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Reicht der von den Gemeinschaften übertragene Betrag zur Nachzahlung der Beiträge entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze nicht aus, ist der Gesamtbetrag verhältnismäßig auf die von dem Bediensteten bei den Gemeinschaften zurückgelegten Beschäftigungsmonate zu verteilen. Der auf jeden Beschäftigungsmonat entfallende Anteil gilt als Monatsbeitrag. Der für eine Nachzahlung entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze fehlende Betrag kann von dem ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit auf Antrag zugezahlt werden.

(6) Nicht benötigte Restbeträge werden an den ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaften ausbezahlt.

(7) Sind für die Zeit, für die eine Übertragung durchgeführt wird, freiwillige Beiträge gezahlt worden, so werden die freiwilligen Beiträge zurückgezahlt.

(8) Die Versorgungseinrichtung der Gemeinschaften teilt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte alle für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 erforderlichen Angaben, insbesondere die Dauer der Beschäftigung und die Höhe der Arbeitsentgelte mit.

Artikel 2

(Durchführung des Artikels 11 Abs. 2
des Anhangs VIII des Statuts der Beamten
der Europäischen Gemeinschaften)

(1) Ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, der in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert war, kann die Summe der für ihn für die Zeit bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pflicht- und freiwilligen Beiträge, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Versorgungsausgleichs, zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften übertragen lassen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag des Berechtigten; er kann auch von den Hinterbliebenen gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, vom Bediensteten auf Zeit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Ruhegehaltsanspruchs, bei der Verwaltung der Gemeinschaften zu stellen. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die Verwaltung unterrichtet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die den Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterleitet. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn der Antragsteller den Vorschlag der Verwaltung

der Gemeinschaften über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit schriftlich angenommen hat.

(2) Beiträge, die vor einem in der deutschen Rentenversicherung zu beachtenden Währungsstichtag gezahlt wurden, sind nur in Höhe des in Kapitel I Nummer 8 des Protokolls zu Artikel 8 dieses Abkommens bezeichneten Vorhundertsatz ihres Nennwerts zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach ihrer Zahlung zu übertragen.

(3) Ist dem Antragsteller eine Sach- oder Geldleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden, ist bei einer Übertragung der Gegenwert dieser Sach- oder Geldleistung zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistung zurückzuzahlen oder mit der Übertragungssumme zu verrechnen.

(4) Mit der Übertragung erlöschen alle Ansprüche gegen die deutsche gesetzliche Rentenversicherung aus allen bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

Artikel 3

Als vor dem Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften versichert gilt auch, wer für Zeiten davor in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden ist oder wird.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt in gleicher Weise für die Bediensteten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Artikel 5

Den nach diesem Abkommen verpflichteten Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verwaltung der Gemeinschaften obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung und Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Abkommen. Die Verbindungsstellen können ferner die Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich und zweckmäßig sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist die gemeinsame Verbindungsstelle für die Durchführung dieses Abkommens die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen, unbeschadet der Rechte nach Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 8

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1992 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Trumpf
Breier

Für die Europäischen Gemeinschaften
Frans de Koster

**Protokoll
zu Artikel 8 des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Europäischen Gemeinschaften
über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Kapitel I**– Begriffsbestimmungen –**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

1. **Beamter:** der Beamte im Sinne des Artikels 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit.
2. **Bediensteter auf Zeit:** der Bedienstete im Sinne des Artikels 2 Buchstaben a, c oder d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit.
3. **Hinterbliebener:** wer Hinterbliebener ist, richtet sich nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Hinterbliebene und Leistungsberechtigte im Sinne des deutschen Rechts sind Witwen, Witwer, Waisen und vor dem 1. Januar 1977 geschiedene Ehegatten, die nicht wieder geheiratet haben.
4. **Leistungsfall in der deutschen Rentenversicherung:** die Zahlung von Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und von Todes wegen.
5. **Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen Rentenversicherung:** die vom Träger der Rentenversicherung zu erbringenden Leistungen zur Rehabilitation, Renten einschließlich aller Zuschüsse, Zuwendungen und Erhöhungen.
6. **Unverschuldete Fristversäumnis:** die Verhinderung ohne Verschulden, eine Frist einzuhalten (vgl. zum Beispiel § 27 Absatz 1 SGB X).
7. **Zinsen:** Zinsen einschließlich der Zinseszinsen.
8. **Währungsstichtage und Vornhundertsätze, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten sind:**

21. Juni 1948 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Beitrittsgebiet	10 v. H.
25. Juni 1948 im Beitrittsgebiet und Berlin-West	10 v. H.
20. November 1947 im Saarland	10 v. H.
1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet	50 v. H.
9. **Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften:**

Als Zeitpunkt des Diensteintritts in die Europäischen Gemeinschaften gilt der Tag, an dem die Ernennung zum Beamten auf Probe wirksam wird.

Bei den Bediensteten auf Zeit gilt als Diensteintritt der Tag, an dem diese ihre Dienstgeschäfte aufnehmen. Falls ein Bediensteter auf Zeit jedoch von der Möglichkeit des Artikels 42 der Beschäftigungsbedingungen Gebrauch gemacht hat und beabsichtigt, seine ruhegehaltfähigen Dienstjahre gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Beschäftigungsbedingungen wiederherzustellen, wird als Diensteintritt der Tag zugrundegelegt, von dem an er Ruhegehaltsansprüche bei den Europäischen Gemeinschaften erwerben kann.

Beiträge, die in einem Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Anhangs VIII des Statuts in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens für die Übertragung zu berücksichtigen.

Kapitel II**– Übergangsbestimmungen –**

1. Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Der Beamte oder Bedienstete auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, der vor dem Inkrafttreten des Abkommens aus den Diensten der Gemeinschaften ausgeschieden ist, kann unter den in Artikel 1 des Abkommens vorgesehenen Bedingungen die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts seines bei den Europäischen Gemeinschaften erworbenen Versorgungsanspruchs auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragen.

Die Regelungen des Artikels 1 des Abkommens gelten auch für den Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Inkrafttreten des Abkommens in den Ruhestand versetzt worden ist.

Die Hinterbliebenen des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten muß der Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens bei der Verwaltung der Gemeinschaften gestellt werden; ausgenommen sind Fälle unverschuldeter Fristversäumnis.

Die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts des Ruhegehaltsanspruchs hat das rückwirkende Erlöschen des Ruhegehaltsanspruchs bei den Gemeinschaften und die Verpflichtung zur Rückzahlung aller seit Versorgungsbeginn bezogenen Beträge an die Verwaltung der Gemeinschaften zur Folge.

2. Durchführung des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Der Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften, der vor dem Inkrafttreten des Abkommens zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist oder als Bediensteter auf Zeit einen Anspruch auf Versorgung oder Abgangsgeld erworben hat, kann die Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts seiner zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beiträge nach Maßgabe des Artikels 2 beantragen.

Artikel 2 gilt auch für den Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Inkrafttreten des Abkommens in den Ruhestand versetzt worden ist.

Die Hinterbliebenen des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten muß der Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens bei der Verwaltung der Gemeinschaften gestellt werden; abweichend hiervon können Bedienstete auf Zeit den Antrag bis zum Ablauf der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Frist stellen; ausgenommen sind Fälle unverschuldeter Fristversäumnis.

Wird bei Antragstellung bereits eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung gezahlt, hat die Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts die rückwirkende Aufhebung des Rentenbescheides durch den deutschen Rentenversicherungsträger und die Verpflichtung zur Rückzahlung aller seit dem Rentenbeginn bezogenen Leistungen (Kapitel I Nummer 5) einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistungen an den deutschen Renten-

versicherungsträger zur Folge. Das gilt auch für die bis zum Tode des Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus der deutschen Rentenversicherung bezogenen Leistungen, wenn der Antrag auf Übertragung von einem Hinterbliebenen gestellt wird.

Kapitel III

– Laufzeit des Abkommens –

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gilt unbeschadet einer Kündigung nach Artikel 7 bis zum Abschluß eines neuen Abkommens als fortbestehend.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1992 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Trumpf
Breier

Für die Europäischen Gemeinschaften
Frans de Koster

**Denkschrift zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften
über die Durchführung des Artikels 11
des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

A. Allgemeines

Das Abkommen hat das Ziel, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften nach Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu schaffen, soweit es die Übertragung vom Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung oder umgekehrt betrifft und somit der Regelungskompetenz des Bundes unterliegt.

Artikel 11 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften eröffnet den Beamten der Europäischen Gemeinschaften die Möglichkeit, bei einem Wechsel in den Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung beziehungsweise in eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit den versicherungsmathematischen Gegenwart seines bei den Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die für die neue Tätigkeit zuständige Einrichtung, bei der der Beamte Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann, übertragen zu lassen.

Voraussetzung für diese Übertragung ist ein Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften, das nun zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen wird. Es ermöglicht den Beamten der Europäischen Gemeinschaft eine Übertragung ihrer Versorgungsanwartschaften auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Gleichzeitig wird eine entsprechende Regelung für Bedienstete auf Zeit getroffen.

Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten räumt den Beamten bei Eintritt in den Dienst der Europäischen Gemeinschaften die Befugnis ein, den versicherungsmathematischen Gegenwart oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die sie aufgrund vorheriger Tätigkeiten bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder als Selbständiger oder Unselbständiger erworben haben, an die Europäischen Gemeinschaften zahlen zu lassen.

Das vorliegende Abkommen enthält Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift für den Personenkreis, der vor dem Eintritt in den Dienst der Europäischen Gemeinschaften in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert war. Soweit Selbständige betroffen sind, für die diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist ein Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen erforderlich. Die Aufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kürze beabsichtigt. Ähnliches gilt für die Übertragung von Anwartschaftsrechten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf die Versorgungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Artikel 1 des Abkommens enthält Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Es regelt insbesondere Verfahren und Frist für die Antragstellung (Absatz 1), die Berechnungsweise für die zu übertragende Summe (Absatz 2), den Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (Absatz 3), die Verzinsung bei Rückübertragung (Absatz 4), die Bemessung der für die Zeit bei den Gemeinschaften zu zahlenden Beiträge (Absatz 5), Auszahlung nicht benötigter Restbeiträge und freiwilliger Beiträge an den Beamten (Absätze 6 und 7) sowie Mitteilungspflichten der Versorgungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Absatz 8).

Artikel 2

Artikel 2 des Abkommens enthält Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Er regelt insbesondere die Höhe der zu übertragenden Beiträge sowie Verfahren und Frist der Antragstellung (Absatz 1), das Verfahren für Beiträge, die vor bestimmten Währungsstichtagen gezahlt wurden (Absatz 2), die Rückzahlungspflicht für Sach- oder Geldleistungen, die vor Antragstellung bereits aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wurden (Absatz 3) sowie die Rechtswirkungen der Übertragung (Absatz 4).

Artikel 3

Diese Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich des Abkommens auf Personen, die nachversichert wurden.

Artikel 4

Nach dieser Vorschrift gilt das Abkommen auch für die Bediensteten der dort genannten Einrichtungen.

Artikel 5

Beinhaltet Aufklärungs- und Beratungspflichten aller beteiligten Versorgungseinrichtungen.

Artikel 6

Enthält die Ratifikationsklausel.

Artikel 7

Regelt die Dauer des Abkommens sowie das Kündigungsrecht.

Artikel 8

Erklärt das Schlußprotokoll zum Bestandteil des Abkommens. In dem Schlußprotokoll finden sich insbesondere Erläuterungen zu den technischen Begriffen sowie Übergangsbestimmungen.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.